Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Band: 14 (1924)

Heft: 7

Artikel: Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgeschichtsmanuale [Fortsetzung]

Autor: Bärtschi, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-635100

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgerichtsmanuale.

Von A. Bärtschi.

II. Proben aus bernischen Chorgerichtsmanualen.

Hatten sich die Kirchgänger nach angehörter Predigt verlaufen, so erwarteten die Chorrichter in ihren Sperrsitzen den Pfarrer. War etwas Strafwürdiges zur Anzeige gelangt, so mußte Sitzung gehalten werden, gewöhnlich in der Kirche, an einigen Orten den Winter über in der Stube eines Wirtshauses. Der Ammann führte den Vorsitz, oft auch der Landvogt. Der Pfarrer war meistens Schreiber, hatte immer von Amts wegen Sitz und Stimme und mußte vom Präsidenten laut Gesetz zuerst um seine Meinung befragt werden. Die Chorrichter sollten „alte, ehrbare, ansehenliche und tugentliche" Männer sein, mußten einen umfangreichen Eid leisten und durften ohne Not ihr Amt nicht niederlegen. Eine Behörde, die die Sitten einer Gemeinde zu überwachen hatte, konnte nicht unangefochten bleiben. Als Steffan Wassermann sich verantworten sollte, hat er „widerbäfzet und expostutiert, man solle ihme eine Satzung aufweisen, in welcher das Aufspielen (zum Tanz) verbotten seye". Ein Wirt meint, er sei nicht schuldig, auf die an ihn gestellten Fragen Bescheid zu geben. Hans Wenger hieß die „Zünschezer" „Grüzfresser" und wurde dafür um 20 „Schilig" gestraft. Ein böses Weib betitelte den Chorweibel, der sie vorladen mußte, mit „Schlückerfräßer".

An diesen unehrerbietigen Aeußerungen waren manchmal die Mitglieder des Chorgerichtes selber schuld. Wer über andere urteilen muß, sollte nicht Oel am Hut haben. Der Unterstatthalter von Adelboden wurde streng censuriert, „dieweilen er einem armen Man mit gar übermachtem Wucher und Vngerechtigkeit hat dörffen ein Kuh vnd ein Viertel Läder für 34 Kronen anhenken." In Gurzeln verhielten sich einige Knaben auf der Portlaube unruhig: „Wyl es aber grad der Chorrichteren Söhne mehrerenteils hat angetroffen, alß ist mihr niemand recht vnd offentlich angeben worden," protokolliert der pfarrherrliche Schreiber. In Vechigen wurden sogar zwei Richter wegen Unzucht ihres Amtes entsetzt und über die übrigen klagt Pfarrer Müßlin: Sie „sind in Allem ungeheiligt, unfleißig; ihre Eide beobachten sie wunderselten; das Meiste geben sie nicht an, mit Aergerlichem halten sie es ordinari selber, daher sie kaum zu Viertel- oder Halbjahren etwas anbringen und sollen sie auch so zur Seltsame zusammenkommen, so stellen sich dabei kaum mehr 2, 3 ein, bei denen noch Alles so kalt, kahl und partheiisch zugeht". Andere Beispiele weisen jedoch darauf hin, wie ernst die Beeidigten ihre Aufgabe erfaßten. Da läßt der Ammann seinen Sohn zitieren wegen seinem liederlichen Haushalte, und der große Knabe muß die Buße erlegen wie jeder andere. Der Chorweibel von Heimiswil muß des Pfarrers Mahnung „Niemand auffzuwiklen noch sich von Jemand aufwiklen zulaßen" mit Dank annehmen.

Die Hauptaufgabe des Chorgerichtes bestand in der Besorgung von Ehesachen. Auffallend ist die Unzahl von Eheversprechungen, welche von der einen Seite zur Geltung gebracht, von der anderen bestritten werden.

Caspar Steffen von Lützelflüh hat der Heimiswilerin Barb. Burkhalter die Ehe versprochen, will, den Widerspruch eines „gewissen" Vetters vorschützend, den Hals aus der Schlinge ziehen, wird jedoch gereuig und gibt ihr vor ehrlichen Leuten einen Taler auf die Ehe.

Hs. Ulli Ryser macht geltend, Bentz Horners Tochter habe ihm ein Ehepfand abgenommen. Sie weiß sich zu verteidigen: „Die Haarschnur betreffend, heige sie eine von ihme empfangen, aber nicht auff die Ehe hin, sonder als ein present. Daß sie mit ihme trunken habe, heige er sie darzu gezwungen und wann sie es nicht gethan hätte, so hätte er ihro die Kleider verschrißen." Der Handel kommt vor den Schultheißen von Burgdorf, er weist ihn zurück ans Chorgericht, dort steht Ryser freiwillig von seinen Ansprüchen ab.

Wir hören gelegentlich von guten und bösen Bräuchen anläßlich der Eheschließung. Begleitet von einem Freunde ging der Liebhaber mit einem Trunk zu seiner Auserwählten, von ihr das Jawort zu erbitten. Er schenkt ihr einen „Viertzger" auf die Ehe, worauf „sy imme ein Halßband geben". „Vnd wie sy ein andern die Ehe versprochen, haben sy mit ein andren nider kneyet vund ein Vatterunßer bättet." Anders geht Cunradt zum Kehr vor. Sein Mädchen zieht ihm spielend einen Fingerring ab. Schnell erfaßt er das Glück beim Zipfel: „Wann es den Ring haben wölle, so müße es ihne auch haben." Ein anderer versucht's mit dem Schnupftuch: „Wann sie den Lumpen nemme, so müße sie ihn auch haben, darüber sie repliziert habe, es gange nicht übel, nahme also den Lumpen und stieße ihn in Sack." Mit einem „schönen neüwen Mantel" sucht der Vater eines Jünglings des „Meitlins Meister" willig zu machen, sich der ehelichen Verbindung nicht zu widersetzen. „Obwohlen Susanna Hari dem Johann Rieder die Eheversprechung freywilig getan und darauffhin eine Tabatieren zum Ehepfand und nachwerts ein Stuck Land Tuch für ein Kuten (Frauenrock) abgenommen," verschmäht sie ihn später.

Die Sitte, daß nur Bräute von tadellosem Ruf sich im Kranz trauen lassen durften, wurde oft mißachtet. Einzelne wurden durch frühzeitige Geburt Lügen gestraft und vorgeladen. Der „Christina Lüdi" und ihrem Manne wird „ihr ergerliches Zusammenschleufen" verwiesen, „dadurch Hochzeit und Kindbetti schier in eine Wochen gekommen sind" und das Ehepaar Hertig im Dinkelacker muß 2 Pfund bußen, weil „die Kindbetti dem Kirchgang ware vorangegangen". Mädchen, die in Schande geraten waren, durften ihre Zöpfe beim Kirchgang nicht mehr hangen lassen. „Weilen Catharina Zürcher, die da mit Unzucht sich vertrabet, wieder alles Wahrnen in der Kirchen das Haar nicht aufbindet, so soll sya für dismahlen dem Chorgricht erlegen zehn Schilling."

Gegen Unzucht war viel zu kämpfen nach allen Richtungen hin. Ein Wirt wurde angehalten, „die feißen Jungfrowen uß dem Hus ze tun". Verlobte werden bei langem Verzug zum Kirchgang gemahnt. „Dem Häußli Peter ist eingeschärpfft worden, daß er sich der Maria Cunrad gäntzlich entschlage, auf kein Weis noch Weg weder Tags noch Nachts sich ihrer Gesellschafft annemme." Zwei Burschen, die eine Vaterschaftsklage bestreiten, werden samt des Kindes Mutter ins Schloß geführt, „alda die Wahrheit zu erforschen mit dem Daumyßen". (Das Daumeisen war ein beliebtes Folterwerkzeug.) Wollten Unbegüterte Hochzeit halten, so wurde ihnen die Bettelordnung vorgelesen, nach der sie im Falle der Verarmung ihr Heimat- und Burgerrecht verloren oder die Erlaubnis dazu wurde ihnen rundweg abgeschlagen. Am 29. April 1736 „hielte Hans Hertig nochmahlen an, man wölle ihm zugeben, daß er könne heürathen die Anna Locher von Lützelflühe, mit dero er sich versprochen habe... Erkennt, man werde es einmahl nicht zulaßen, biß man darzu gedrungen werde, sintemahl er nicht im Stand seye, ein Weib ohne Entgeltnus der Gemeind zu erhalten". Zwei Jahre später läßt sich Hertig als Hochzeiter in Lützelfluh von der Kanzel verkunden. Die Heimiswiler Chorrichter verwahren sich dagegen und Hertig muß ledig bleiben.

Der Bräutigam hatte in der Uniform vor dem Traualtar zu erscheinen. Ein Knecht wurde gebüßt, weil „er am Hochzeit seines Meisters sich in die Zahl der Vorbräutigammen mit Mantel und Degen, wie die anderen ehrlichen, gestellt, da er doch schon vorhin ein uneheliches Kind gehabt und sich also dardurch der Ehr und Würde der Jungferschafft oder Vorbräutigammen beraubt hätte". Wurde ein naher Verwandter nicht zum Male eingeladen, so rächte er sich am Brautpaar, indem er einen Stuhl auf der Gasse herumtrug. In dem neun Stund entfernten Thun kauften die Adelbodmer „Nägeli und Rosmarin für die Kränz und Meyen". Zum Hochzeit-„Wammes" des Eheliebsten gab die Braut ihren eigenen Rock zur „Füetteri".

(Fortsetzung folgt.)